

Maßnahmen zur Reinigung und Beschriftung bei Veranstaltungen auf dem Königsplatz kontrollieren

Empfehlung Nr. 20-26 / E 03049
der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 20.10.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18940

Anlage (A1): Empfehlung Nr. 20-26 / E 03049

**Beschluss des Bezirksausschusses des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom
10.03.2026**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt hat am 20.10.2025 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, das Kreisverwaltungsreferat zu verpflichten, die Einhaltung von Auflagen zur Beschilderung und zur Reinigung des Platzes bei Veranstaltungen am Königsplatz zu kontrollieren.

Das Kreisverwaltungsreferat genehmigt Veranstaltungen am Königsplatz auf Grundlage der vom Stadtrat beschlossenen Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund. Bei Veranstaltungen auf dem Königsplatz ist den besonderen historischen Belangen des Platzes einschließlich des angrenzenden Areals gerecht zu werden.

Alle anliegenden Institutionen am Königsplatz (z.B. Staatliche Museen, Hochschule für Musik, Lenbachhaus) erhalten im Rahmen des behördlichen Anhörungsverfahrens die Möglichkeit, sich zu den geplanten Veranstaltungen zu äußern. Die Rückmeldungen werden

– soweit dies geboten erscheint und rechtlich möglich ist - als Auflage in den Erlaubnisbescheid des Kreisverwaltungsreferates mit aufgenommen.

Regelmäßig sind Vertreter*innen des Kreisverwaltungsreferates bei den Veranstaltungen auch persönlich vor Ort, um die Auflagen zu kontrollieren. Kontrollen während der Auf- und Abbauphase sind nur vereinzelt möglich, weil dies bei der Vielzahl von Veranstaltungen im öffentlichen Raum in München die personellen Ressourcen des KVRs übersteigen würde.

Anlassbezogene Kontrollen, insbesondere auf Grund von konkreten Beschwerden, werden im Rahmen der Möglichkeiten durchgeführt. Insbesondere am Königsplatz besteht regelmäßiger Kontakt zu den anliegenden Institutionen, die mögliche Verstöße gegen behördliche Auflagen jederzeit mitteilen können. Von dieser Möglichkeit wird auch Gebrauch gemacht.

Veranstaltende am Königsplatz sind gemäß Auflage verpflichtet, den Platz nach Veranstaltungsende zu reinigen, dies gilt auch für den näheren Umgriff der Veranstaltungsfläche. Dem KVR liegen keine Erkenntnisse vor, dass dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird. Ebenso werden bei den Veranstaltungen Toiletten für Besucher*innen zur Verfügung gestellt, gleichwohl kann wildes Urinieren und das Hinterlassen von Müll nicht gänzlich verhindert werden, insbesondere wenn diese außerhalb der Veranstaltungsfläche stattfindet. Die Straßenreinigung sowie der Abfallwirtschaftsbetrieb werden über Veranstaltungen am Königsplatz vom KVR informiert und nehmen die erforderlichen Reinigungs- und Entsorgungsarbeiten im Umfeld des Königsplatzes zeitnah vor.

Da die geforderten Kontrollen im Rahmen der tatsächlichen Möglichkeiten des KVRs bereits stattfinden und eine Ausweitung weder angezeigt ist noch auf Grund der personellen Ressourcen möglich ist, wird der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03049 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 20.10.2025 im Ergebnis nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Frau Stadträtin Gudrun Lux, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03049 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 20.10.2025 wird nicht entsprochen.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03049 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 20.10.2025 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Dr. Jarchow-Pongratz

Dr. Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat – BdR-BW

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 03

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

☐ Der Beschluss des BA 03 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

☐ Der Beschluss des BA 03 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

☐ Der Beschluss des BA 03 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat – I/232

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat – BdR-BW